Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten, und vom 1sten des künftigen Monats September an in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 1sten August 1824.

Sr. Königlichen Majestät von Sachsen Cabinets-Minister und Staats-Secretair

Graf von Einsiedel.